

Geschäftsstelle In|Die RegionRuhr
c/o Wirtschaftsförderung Dortmund
Grüne Straße 2-8
44147 Dortmund
info@regionruhr.de

InnoBoost.RUHR

Allgemeine Geschäftsbedingungen

In|Die RegionRuhr ist ein Kooperationsprojekt der Wirtschaftsförderungen und Kammern der Standorte Bochum, Dortmund sowie Hagen. Es wird vom Land Nordrhein-Westfalen unter Einsatz von Mitteln aus dem europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) gefördert.

§1 Gegenstand des InnoBoost.RUHR

Gegenstand des InnoBoost.RUHR ist eine anteilige Förderung von Leuchtturmprojekten in Form eines verlorenen, nicht rückzahlbaren Zuschusses.

Leuchtturmprojekte sind insbesondere durch folgende Kriterien definiert:

- Deutlicher Innovationssprung zum aktuellen Stand der Technik
- Hoher Grad an wirtschaftlichem Risiko
- Modell-Charakter durch Übertragbarkeit der Ergebnisse
- Leuchtturm-Charakter für die Region Ruhr und das Land NRW
- Unterstützung von Landeszielen (z.B. Digitalstrategien NRW, Industriepolitische Leitbild)

§2 Förderfähige Maßnahmen

Zu den Kosten für Umsetzungsmaßnahmen, die durch jeweils spezialisierte Anbieter (im Folgenden Zulieferer genannt) erbracht werden, gehören z.B.:

- Maschinen und Maschinenkapazitäten
- Prototypenbau
- Integration von CRM an das MES
- Vernetzung der ERP und Produktionssysteme
- Betrieb von CPS in vernetzten Umgebungen
- Erstellung von Tools und Methoden zum Betrieb von Arbeitssystemen
- MMI zur Unterstützung der Flexibilität und Rekonfigurierbarkeit
- Einführung von Mensch-Maschinen-Interaktion in der Produktion zum Beispiel durch künstliche Intelligenz-Anwendungen
- Einführung medienbruchfreier (Produktions-)Systeme
- Aufbau von digitalen Plattformen
- Projekte im Bereich der Usability-Verbesserung
- Proof-of-Concepts und Prototypen von Predictive Maintenance Anwendungen
- Einführung produktbegleitender und/oder Anwendersteuerungssoftware
- Einführung datenbasierter Dienstleistungen (zum Beispiel durch künstliche Intelligenz-Anwendungen)
- Initialisierung der Nutzung von Cloudtechnologie
- Maßnahmen zur Entwicklung einer unternehmensspezifischen Strategie für digitale Geschäftsmodelle und geeigneter Projekte zur Umsetzung von digitalen Geschäftsmodellen
- Cyber Physical Security
- Sichere Identitätsnachweise für Prozesse, Produkte und Dienstleistungen

Der Zuschuss kann einem Produktions- oder produktionsaffinen Unternehmen auf Antrag in Höhe von maximal 30.000 EUR (brutto) zur Finanzierung von Umsetzungsmaßnahmen gewährt werden.

Die Höhe des Zuschusses ist von dem im Antrag zu beschreibenden Kostenplan abhängig. Der durch den Antragssteller und die Projektpartner monetär zu erbringende Eigenanteil liegt bei mindestens 20% des Gesamt-Projektvolumens. Die Übernahme des Eigenanteils durch Dritte ist jedoch ganz oder teilweise möglich.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung des InnoBoost.RUHR besteht nicht.

Nicht förderfähig im Rahmen des InnoBoost.RUHR sind hingegen u.a.:

- Reisekosten
- Personal- und Maschinenkosten des Antragsstellers bzw. der Projektpartner
- Workshops
- Räumlichkeiten
- klassische Steuer-, Rechts- und Unternehmensberatungen
- Catering
- reine Ersatzbeschaffungen für bereits vorher im Unternehmen verwendete Systeme ohne wesentlichen Digitalisierungsfortschritt und Projektbezug
- die Beschaffung einer IKT-Grundausstattung
- die Erstellung oder Optimierung einer Website zur reinen Unternehmens- oder Produktdarstellung
- gängige Online-Marketing-Maßnahmen wie zum Beispiel Suchmaschinenoptimierung)
- Systeme, die aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen angeschafft werden, sowie Maßnahmen, die vorwiegend der Umsetzung gesetzlicher Vorgaben dienen
- Besuch von Informations- und Messeveranstaltungen
- Schulungen zu Hard- und Software ohne direkten Bezug zu den förderfähigen Maßnahmen
- Reine Reinvestitionsvorhaben
- Standardsoftware und -lizenzen
- Updates, Wartung, Service, Support
- Leasing, Kauf-Leasing, Sale und Lease Back
- Kapitalbeschaffungen, Zinsen

§3 Antrags- und Bewilligungsverfahren

Antragsberechtigt ist ausschließlich ein Konsortium aus einem antragstellenden, mittelständischen Unternehmen (im Folgenden Kunde oder Antragsteller genannt) und mindestens einem Projektpartner.

Die Bezuschussung eines Leuchtturmprojektes im Rahmen des InnoBoost.RUHR ist durch den Kunden bei der Geschäftsstelle „In|Die RegionRuhr: Digitale Fabrik“, vertreten durch die Stadt Dortmund | Wirtschaftsförderung (im Folgenden Auftraggeberin genannt), zu beantragen.

Für die Bewilligung eines Antrags auf Zuwendungen werden folgende Rahmenbedingungen zwingend vorausgesetzt:

1. Vor der Antragstellung wurde beim Kunden bereits ein InnoScheck.RUHR erfolgreich abgeschlossen, in dessen Rahmen das Projekt (weiter-)entwickelt wurde.
2. Eine Empfehlung als Leuchtturmprojekt durch die Jury liegt vor.
3. Das eingereichte Projekt bzw. die im Antrag benannten Kostenstellen wurden und werden nicht durch andere Förderprogramme bezuschusst. Eine entsprechende Doppelförderung wird seitens des Antragstellers mit der Anerkennung der AGB verneint.
4. Die Beantragung erfolgt mittels des vollständig auszufüllenden Antragbogens „InnoBoost.RUHR“ inklusive aller erforderlichen Anhänge. Hierzu gehören insbesondere die de-minimis-Erklärungen des Antragstellers und aller Projektpartner. Der Innovationscoach und/oder Umsetzungslotse unterstützt den Kunden bei der Antragstellung.
5. Der Antrag und die Anhänge sind schriftlich und im Original bei der Auftraggeberin einzureichen.

Die inhaltliche Entscheidung über die Bewilligung der eingereichten Förderanträge obliegt einer Jury, der je ein Vertreter der Standorte Dortmund, Bochum und Hagen angehört.

§4 Antrags- und Bewilligungsverfahren

Antragsberechtigt ist ausschließlich ein Konsortium aus einem antragstellenden, mittelständischen Unternehmen (im Folgenden Kunde oder Antragsteller genannt) und mindestens einem Projektpartner.

§4 Teilnahmebedingungen für Kunden

Für die Bewilligung eines Antrags muss der Kunde folgende Kriterien erfüllen:

1. Produktions- oder produktionsaffines Unternehmen
2. KMU-Status nach Definition der Europäischen Kommission: (Link zur Web-Site)
3. Die Betriebsstätte muss zwingend an einem der Standorte in der Region Ruhr (Bochum, Dortmund, Hagen) liegen
4. Abgabe einer aktuellen De-minimis-Erklärung

Die Jury tagt alle vier bis sechs Wochen. Im Falle einer positiven Jury-Entscheidung werden der Projektantrag sowie die Antragsbewertung der Jury an die Bezirksregierung Arnsberg weitergeleitet. Dieser obliegt die formale Entscheidung, welche i.d.R. spätestens 14 Tage nach Weiterleitung erfolgt.

Im Falle eines positiven Votums durch die Bezirksregierung Arnsberg werden durch die Auftraggeberin folgende Schritte eingeleitet:

1. Der Kunde wird durch den Innovationscoach zeitnah über den Jury-Entscheid und das Votum der Bezirksregierung Arnsberg sowie über eventuelle Auflagen informiert.
2. In Abhängigkeit vom Projektverlauf werden, in enger Abstimmung mit dem Antragsteller, durch die Auftraggeberin die Vergabeverfahren an die Zulieferer eingeleitet. Der Antragsteller benennt hierzu eine Auswahl an potenziell geeigneten Anbietern.
3. Die inhaltliche Wertung der Angebote erfolgt durch die Auftraggeberin, den Innovationscoach oder Umsetzungslotsen und den Antragsteller.
4. Nach Sichtung und Wertung der eingegangenen Angebote erfolgt die Auftragserteilung durch die Auftraggeberin.

Die Umsetzung des Leuchtturmprojektes durch den Kunden hat innerhalb von sechs Monaten nach Bewilligung des Antrags zu erfolgen. Eine angemessene Fristverlängerung kann im Einzelfall erteilt werden. Der Kunde hat hierzu bei der Auftraggeberin einen formlosen Antrag mit Begründung für die Verzögerung zu stellen. Ein Anspruch auf Fristverlängerung besteht nicht.

Nach Abschluss des Leuchtturmprojektes erfolgt dessen Abnahme gemeinsam durch den betreuenden Innovationscoach, Umsetzungslotsen sowie durch die Jurymitglieder. Sofern das Projektergebnis nicht abgenommen wird, hat der Antragsteller die Möglichkeit zur Nachbesserung. Hierfür gilt eine Frist von vier Wochen. Die Abnahme ist durch den Umsetzungslotsen schriftlich zu dokumentieren und von diesem, dem Antragsteller, dem Innovationscoach und der Auftraggeberin zu unterzeichnen.

Die Bezuschussung eines Leuchtturmprojektes im Rahmen des InnoBoost.RUHR ist durch den Kunden bei der Geschäftsstelle „In|Die RegionRuhr: Digitale Fabrik“, vertreten durch die Stadt Dortmund | Wirtschaftsförderung (im Folgenden Auftraggeberin genannt), zu beantragen.

5. Anerkennung der AVB der Stadt Dortmund (https://www.dortmund.de/media/downloads/pdf/vergabe_beschaffungszentrum/allgemeine_vertragsbedingungen_der_stadt_dortmund.pdf)
6. Ein InnoScheck.RUHR wurde erfolgreich bearbeitet und zum Abschluss gebracht

Der InnoBoost.RUHR darf nur einmal innerhalb der Förderphase vom 01.09.2019 bis 31.08.2022 in Anspruch genommen werden.

Der Antragsteller darf in der laufenden Förderphase weder beim InnoScheck.RUHR noch beim InnoBoost.RUHR als Zulieferer im oben genannten Sinne oder als Projektpartner in einem anderen InnoBoost.RUHR tätig werden oder sein.

§5 Teilnahmebedingungen für Projektpartner

Für die Bewilligung eines Antrags muss der Projektpartner folgende Kriterien erfüllen:

1. KMU-Status nach Definition der Europäischen Kommission (Link zur Web-Site)
2. Die Betriebsstätte muss zwingend an einem der Standorte in der Region Ruhr (Bochum, Dortmund, Hagen) liegen
3. Abgabe einer aktuellen De-minimis-Erklärung
4. Verbindliche Zusage einer Ko-Finanzierung
5. Anerkennung der AVB der Stadt Dortmund (https://www.dortmund.de/media/downloads/pdf/vergabe_beschaffungszentrum/allgemeine_vertragsbedingungen_der_stadt_dortmund.pdf)

§6 Teilnahmebedingungen für Zulieferer

Für die Erteilung eines Auftrags im Rahmen des InnoBoost.RUHR durch die Auftraggeberin hat der Zulieferer folgende Kriterien zu erfüllen:

1. Maximal 2 Beratungsaufträge im Rahmen des InnoScheck.RUHR innerhalb der gesamten Förderphase
2. Anerkennung der AVB der Stadt Dortmund (https://www.dortmund.de/media/downloads/pdf/vergabe_beschaffungszentrum/allgemeine_vertragsbedingungen_der_stadt_dortmund.pdf)
3. Einhaltung des Tariftreue- und Vergabegesetzes des Landes NRW
4. Produktneutralität im Falle von Beratungsleistung

Der Zulieferer darf ferner in der laufenden Förderphase kein Empfänger eines bewilligten InnoScheck.RUHR werden oder sein.

§7 Haftungsausschluss

Die Auftraggeberin übernimmt keinerlei Verantwortung für die Inhalte und Qualität der durch Zulieferer im Rahmen des InnoBoost.RUHR erbrachten Leistungen.

Des Weiteren ist die Haftung der Auftraggeberin sowohl gegenüber dem Zulieferer als auch gegenüber dem Antragsteller ausgeschlossen, es sei denn, ihr bzw. ihren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen fallen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.

Von der vorgenannten Haftungsbeschränkung sind Fälle der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit ausgenommen; insofern richtet sich die Haftung der Auftraggeberin nach den gesetzlichen Vorschriften.

Bei Hochschul- und Forschungseinrichtungen entfällt der Nachweis des KMU-Status. Die übrigen Anforderungskriterien bleiben unberührt.

Der Projektpartner darf in der laufenden Förderphase maximal zweimal beim InnoScheck.RUHR als Zulieferer im oben genannten Sinne sowie noch nicht als Zulieferer oder als Projektpartner bei einem weiterem InnoBoost.RUHR tätig werden oder sein.

Unternehmen und/oder Institutionen, die die hier genannten Kriterien nicht erfüllen, können sich als assoziierte Partner an dem Leuchtturmprojekt beteiligen. Ihre Förderung im Rahmen des InnoBoost.RUHR ist jedoch ausgeschlossen. Der Kunde hat daher im Rahmen des Antrags einen detaillierten Kostenplan sowie die Aufgabenverteilung zwischen den beteiligten (Projekt-)Partnern darzulegen.

Das maximale Gesamtvolumen aller im Rahmen von InnoBoost.RUHR geförderten Zuliefereraufträge darf einen Betrag von 30.000,- € (brutto) nicht übersteigen.

Im Falle einer Ein-Personen-Unternehmung sind vom Zulieferer ferner folgende Fragestellungen in Bezug auf das Verhältnis zwischen ihm und der Stadt Dortmund zu verneinen:

- Eingliederung in die betriebliche Struktur
- Nutzung betrieblicher Einrichtungen
- Persönliche Leistungserbringung (§ 613 S. 1 BGB)
- Monatliche Vergütung
- Abführung Lohnsteuer und SV-Beiträge
- Lohnfortzahlung bei Krankheit und Urlaub
- Führung von Personalakten
- Weisungsgebundenheit (§§ 6 II, 106 S. 1 GewO)
- örtlich (z.B. Umsetzung)
- zeitlich
- inhaltlich (§§ 22 II BAT, 17 I TVÜ-VKA, 14 I TVöD)

Die Auftraggeberin ist von gegebenenfalls getroffenen Vereinbarungen zwischen dem Antragsteller, den Projektpartnern und/oder den Zulieferern nicht betroffen. Sollte sich durch Nebenabsprachen zwischen den genannten Parteien eine Förderschädlichkeit ergeben, ist die Auftraggeberin hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Eventuelle Rückforderungen durch den Fördermittelgeber, aufgrund förderschädlicher Nebenabsprachen zwischen den genannten Parteien oder mit weiteren Dritten, sind durch den Antragsteller zu begleichen.

Im Falle eventueller Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Kunden, den Projektpartnern, Zulieferern und/oder weiterer Dritter ist die Auftraggeberin von diesen nicht betroffen. Die genannten Parteien stellen die Auftraggeberin für den Fall derartiger Rechtsstreitigkeiten von allen Haftungsansprüchen frei, sofern die Auftraggeberin nicht, im Rahmen des vorstehenden ersten Absatzes zur Haftung verpflichtet ist.

§8 Verwertungsrechte

Die Auftraggeberin erhebt keinen Anspruch auf die erarbeiteten Projektergebnisse. Die entsprechenden Verwertungsrechte liegen, sofern nicht zwischen den genannten Parteien anders vereinbart, beim Antragsteller und den Projektpartnern gleichermaßen.

Etwaige Vereinbarungen zwischen dem Antragssteller und den Projektpartnern, welche die Verwertungsrechte anders regeln, sind der Auftraggeberin durch den Antragssteller schriftlich mitzuteilen.

§9 Geheimhaltung

Detaillierte Inhalte und Projektergebnisse unterliegen der Geheimhaltung. Hierzu verpflichten sich alle Parteien einschließlich der extern beauftragten Zulieferer gleichermaßen.

Die Projektergebnisse sind der Auftraggeberin vom Auftragnehmer jederzeit auf Anfrage, mindestens jedoch zum Projektabschluss transparent zu machen.

Auf die Regelungen in §2 wird verwiesen.

Für eine Evaluation sowie zur pflichtgemäßen Dokumentation des Förderangebotes InnoBoost.RUHR gegenüber dem Fördermittelgeber werden die einzelnen Beratungsprojekte allgemeinen Oberbegriffen zugeordnet und fließen anonymisiert in eine Gesamtauswertung ein. Rückschlüsse auf Einzelunternehmen sind hierdurch nicht möglich.

§10 Publikationen, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Die Auftraggeberin hat das Recht, die Kunden und Projektpartner im Rahmen von Publikationen, Pressearbeit und Veranstaltungen namentlich und/oder mit Logo zu benennen. Der Antragsteller stellt der Auftraggeberin auf Anfrage Logos und Zitate zur Verfügung und sichert die Bereitschaft zur Mitwirkung von Dokumentationen der Projektergebnisse z.B. in Newslettern, Videos, u.ä. Publikationen zu.

Sowohl der Kunde als auch die Projektpartner erklären sich mit Einreichung des Antrags dazu bereit, bei Bedarf als Referent u.ä. über das Leuchtturmprojekt zu berichten.

Die Regelungen zur Geheimhaltung gemäß §7 bleiben hiervon unberührt.

§11 Pflichten des Kunden

Der Kunde ist zur aktiven Mitwirkung am Antragsverfahren im Rahmen des InnoBoost.RUHR durch Bereitstellung aller notwendigen Informationen verpflichtet. Gleiches gilt für die Bereitstellung von Informationen zur ordnungsgemäßen Durchführung projektbezogener Vergabeverfahren.

Dem Antragsteller obliegt ferner die verantwortliche Koordination des Umsetzungsprozesses unter Einbindung aller im Antrag benannten Projektpartner.

Sofern der Kunde seinen Verpflichtungen nicht nachkommt und Zulieferer hierdurch nicht in der Lage sind, angebotene Leistungen vollumfänglich zu erbringen, trägt der Kunde die hierdurch verursachten Kosten.

Der Kunde ist auch dann zur vollumfänglichen Umsetzung und Finanzierung des Projektes gemäß Antrag verpflichtet, wenn einer oder mehrere Projektpartner die von ihnen zugesagte finanzielle Beteiligung nicht leisten.

Sollte sich im Laufe des Projektverlaufs abzeichnen, dass die beschriebenen Projektziele nicht erreichbar sind, informiert der Antragsteller die Auftraggeberin umgehend hierüber.

§ 12 Pflichten des Projektpartners

Der Projektpartner verpflichtet sich verbindlich dazu, aktiv an der erfolgreichen Realisierung des Leuchtturmprojektes mitzuwirken. Hierzu steuert dieser mindestens die im Antrag benannten finanziellen, personellen und sonstigen Kapazitäten bei.

§ 13 Pflichten des Zulieferers

Der Zulieferer ist für die einwandfreie Umsetzung der vertraglich vereinbarten Leistungen verantwortlich. Im Falle von Mängeln greifen die in §2 genannten Regelungen.

Auf Anfrage ist der Zulieferer verpflichtet, die Auftraggeberin vollumfänglich über den aktuellen Projektstatus zu informieren.

Die Umsetzung der im Antrag beschriebenen Leistungen hat durch den Zulieferer innerhalb einer mit Auftragserteilung vereinbarten Frist, spätestens jedoch innerhalb von sechs Monaten nach Auftragserteilung zu erfolgen.

§14 Pflichten der Auftraggeberin

Die Auftraggeberin ist für die zeitnahe Durchführung des Antragsverfahrens und dessen Protokollierung verantwortlich.

§15 Schlussbemerkung

Mit der Einreichung des Antrags im Rahmen von InnoBoost.RUHR erklärt sich der Kunde mit den hier vorliegenden AGB einverstanden und sichert die Erfüllung der in §3 genannten Teilnahmebedingungen zu.

Mit der Einreichung eines Angebots im Rahmen von InnoBoost.RUHR erklärt sich der Zulieferer mit den hier vorliegenden AGB einverstanden und sichert die Erfüllung der in §4 genannten Teilnahmebedingungen zu.

§16 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung, aus welchem Grund auch immer, ganz oder teilweise ungültig werden, so wird dadurch die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt.

Im Falle einer etwaigen Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen ist die ungültige Bestimmung durch eine neue gültige Bestimmung zu ersetzen, die der ungültigen Bestimmung unter Berücksichtigung der Zielsetzung dieses Vertrags wirtschaftlich und rechtlich möglichst nahe kommt.